



BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: st5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-167.533/0060-IV/ST5/2013 DVR:0000175

An alle
Landeshauptleute

Wien, am 05.08.2013

Weiterbildungsbescheinigungen als Fahrerqualifizierungsnachweis für ungarische Berufskraftfahrer, die bei einem österreichischen Personenkraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvt) im Zusammenhang mit dem Fahrerqualifizierungsnachweis von ungarischen Berufskraftfahrern, die bei einem österreichischen Personenkraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind, Folgendes mit:

Artikel 9 Unterabs. 3 Richtlinie 2003/59/EG normiert hinsichtlich des Ausbildungsortes, dass die in Artikel 1 Buchstaben a) (Staatsangehörige eines Mitgliedstaats) und b) (Staatsangehörige eines Drittlands, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannten Kraftfahrer die Weiterbildung gemäß Artikel 7 in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren **ordentlichen Wohnsitz** haben, **oder** in dem Mitgliedstaat, in dem sie **arbeiten**, durchlaufen.

Gemäß § 14d Abs. 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) und § 44d Abs. 3 Kraftfahrli-niengesetz – KfLG können Lenker, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder **bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten**, die Weiterbildung **in Österreich** durchlaufen.

Gemäß § 14a Abs. 2 GelverkG haben in Abs. 1 Z 1 (Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) und 2 (Staatsangehörige eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannte Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen, denen **vor dem 10. September 2008** eine Lenkberechtigung für die Klasse D erstmals erteilt wurde, **ab dem 10. September 2013** einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten

Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen. Dieselbe Bestimmung findet sich in § 44a Abs. 2 KfLG für in Abs. 1 Z 1 (Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) und 2 (Staatsangehörige eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannten Lenker.

Das bmvt wurde von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) informiert, dass die zuständigen ungarischen Behörden in Österreich ausgestellte Weiterbildungsbescheinigungen von ungarischen Berufskraftfahrern, deren Hauptwohnsitz in Ungarn liegt und die bei einem österreichischen Personenkraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind, für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises nicht anerkennen. Nach Rechtsansicht der Europäischen Kommission - welche sowohl der WKO als auch dem bmvt vorliegt - gibt es keine rechtliche Verpflichtung für Mitgliedsstaaten, einen Befähigungsnachweis (Weiterbildungsbescheinigung), der von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt wurde, anzuerkennen.

In Österreich ist die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises in Form der Eintragung des Codes „95“ im Führerschein vorgesehen, was naturgemäß nur bei in Österreich ausgestellten Führerscheinen möglich ist. Die betroffenen ungarischen Lenker verfügen über ungarische Führerscheine, es besteht daher für österreichische Behörden keine Möglichkeit, in diesen Führerscheinen behördliche Eintragungen vorzunehmen. Da gemäß § 14a Abs. 2 GelverKG und gemäß § 44a Abs. 2 KfLG D-Lenker mit erworbenen Rechten in Österreich **ab 10. September 2013** einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen haben, wenn sie weiterhin als Berufskraftfahrer tätig sein wollen, und der Großteil der betroffenen ungarischen Berufskraftfahrer bereits eine Weiterbildung in Österreich, deren Kosten von österreichischen Personenkraftverkehrsunternehmen getragen wurden, absolviert hat, ist für solche Lenker im Rahmen von **innerstaatlichen (innerösterreichischen) Personenbeförderungen** das Mitführen und Aushändigen aller Weiterbildungsbescheinigungen (über eine absolvierte Weiterbildung im Ausmaß von 35 Stunden) im Sinne des § 14a Abs. 2 GelverKG und des § 44a Abs. 2 KfLG anstelle eines Fahrerqualifizierungsnachweises zulässig und nicht gemäß den §§ 15 Abs. 1 Z 5 oder 15 Abs. 5 Z 1 GelverKG oder gemäß § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 KfLG zu ahnden.

Ergeht nachrichtlich an:

Mag. Paul Blachnik/WKO Fachverband Bus-Luft-Schiff, Paul.Blachnik@wko.at

Mag.(FH) Reinhard Fischer/WKO Bundessparte Transport und Verkehr, Reinhard.Fischer@wko.at

Mag. Belinda Hödl/WKO Abteilung für Bildungspolitik, Belinda.Hoedl@wko.at

Mag. Peter Tropper/WKO Fachverband Güterbeförderungsgewerbe, Peter.Tropper@dietransporteure.at

Richard Ruziczka/AK Abteilung Umwelt und Verkehr, Richard.RUZICZKA@akwien.at

WKO, Rechtspolitische Abteilung, Sylvia.Salzmänn@wko.at

Für die Bundesministerin:
Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Manon Kianpour
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706
E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2013-08-29T14:35:59+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	bjmeePwf3CF6yVtxDq7ge8gE3xg89LD/B/YORGYhL34PQDTaKBxvYm4uzIFbpb1aB+j+9aghYOPggztYemu/dZeaSq8z/3wsr5uE9fL6QEJygJWMeOSkqXMN0o1L5+XbTLBqgc9RKvruvZjxofutodgQZ7n13Gtt1xCl+Uh2Am8=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	